

HANDICAP UND RECHT

6/2018 (18.06.2018)

IV-Beschwerdeverfahren: Wann muss ein kantonales Gericht ein Gutachten einholen?

Im Rahmen eines IV-Beschwerdeverfahrens vor den kantonalen Versicherungsgerichten ist in vielen Fällen die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit strittig. Dabei stehen oft die Beurteilungen von Gutachterinnen und Gutachtern denjenigen von behandelnden Ärztinnen und Ärzten gegenüber. Was ist, wenn das Gericht weder von der einen noch von der anderen Beurteilung überzeugt ist? Ist die Sache für ergänzende Abklärungen an die IV-Stelle zurückzuweisen oder ist ein gerichtliches Gutachten anzuordnen?

Das Bundesgericht hat sich zu dieser Frage bereits klar geäußert und es besteht eine gefestigte Praxis. Trotzdem gibt es immer wieder kantonale Versicherungsgerichte, die sich nicht an diese Praxis halten und kaum je ein gerichtliches Gutachten einholen. Müssen die Betroffenen dies einfach akzeptieren und die weiteren Abklärungen der IV-Stellen abwarten oder können sie sich vor Bundesgericht dagegen wehren? Wir fassen die bundesgerichtliche Praxis zur Einholung von Gerichtsgutachten zusammen und zeigen auf, weshalb sie sich kaum durchsetzen lässt.

Einholung eines Gerichtsgutachtens oder Rückweisung an die IV-Stelle

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 137 V 210, E. 4.4.1.4) muss ein kantonales Versicherungsgericht in der Regel dann ein Gerichtsgutachten einholen, wenn es im Rahmen der Beweiswürdigung zum Schluss kommt, ein bereits

erhobener medizinischer Sachverhalt müsse (insgesamt oder in wesentlichen Teilen) noch gutachterlich geklärt werden oder eine Administrativexpertise sei in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig. Wenn es aber um die Beantwortung einer bisher vollständig ungeklärten Frage geht, darf das kantonale Versicherungsgericht die Sache an die IV-Stelle zurückweisen, damit diese ein (weiteres) Gutachten einholt. Eine Rückweisung an die IV-Stelle ist auch dann möglich, wenn allein eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist.

Ist ein ungerechtfertigter Rückweisungsentscheid anfechtbar?

Weist das kantonale Versicherungsgericht die Sache an die IV-Stelle zurück, obwohl die Einholung eines Gerichtsgutachtens angezeigt gewesen wäre, stellt sich die

Frage, ob die betroffene Person sich dagegen zur Wehr setzen und das Bundesgericht anrufen kann. Dies ist leider nicht der Fall, denn bei einer Rückweisungsentscheid handelt es sich um eine Zwischenentscheid. Beschwerden an das Bundesgericht sind gemäss Art. 90 Bundesgerichtsgesetz (BGG) aber grundsätzlich nur zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (sog. Endentscheide). Eine Zwischenentscheid ist nur dann vor dem Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort eine Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Liegt kein solcher Fall vor, tritt das Bundesgericht auf Beschwerden gegen eine Rückweisungsentscheid eines kantonalen Versicherungsgerichts regelmässig nicht ein; auch dann nicht, wenn es sich um eine ungerechtfertigte Rückweisungsentscheid handelt.

Weist ein kantonales Versicherungsgericht die Sache zur Einholung eines Gutachtens an die IV-Stelle zurück, obwohl es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Einholung eines Gerichtsgutachtens verpflichtet gewesen wäre, ist dieser unrechtmässige Rückweisungs- und somit Zwischenentscheid also nicht vor dem Bundesgericht anfechtbar.

Ausnahmen nur bei systematischem Vorgehen

Inclusion Handicap vertrat einen Mann mit einer psychischen Beeinträchtigung, dessen Rentenanspruch gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten abgelehnt wurde. In ihren Arztberichten und Stellungnahmen gab die behandelnde Psychiaterin an, entgegen den Ausführungen im Gutachten be-

stände sehr wohl eine psychiatrische Erkrankung, und der Mann sei nicht zu 100% arbeitsfähig. Vor dem kantonalen Versicherungsgericht machte Inclusion Handicap für den Mann geltend, dass sich die Beurteilungen der behandelnden Psychiaterin und des psychiatrischen Gutachters hinsichtlich der Diagnostik und hinsichtlich der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit diametral unterscheiden, weshalb ein gerichtliches Gutachten anzuordnen sei. Das Versicherungsgericht ging nicht darauf ein und wies die Sache zur Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung an die IV-Stelle zurück.

Zwar kam es selbst zum Schluss, dass sich die Beurteilungen der behandelnden Psychiaterin und des psychiatrischen Gutachters diametral unterscheiden, und dass weder auf die eine noch die andere Beurteilung abzustellen sei. Die bundesgerichtliche Praxis zur Einholung eines Gerichtsgutachtens vermöge aber ebenfalls nicht zu überzeugen. Es sei nicht die Aufgabe des kantonalen Versicherungsgerichts, den Sachverhalt zu ermitteln, denn diese Aufgabe habe der Gesetzgeber ausdrücklich der IV-Stelle zugewiesen. Es wäre somit gesetzeswidrig, wenn das Gericht die Sachverhaltsermittlung von der IV-Stelle übernehmen würde. Die psychiatrische Neubegutachtung sei daher durch die IV-Stelle in Auftrag zu geben.

Gegen die Rückweisungsentscheid erhob Inclusion Handicap für den Mann eine Beschwerde beim Bundesgericht. Nachdem das kantonale Gericht bereits mehrmals entsprechend argumentiert und jeweils eine Rückweisungsentscheid erlassen hatte, und nachdem das Bundesgericht auf dagegen erhobene Beschwerden jeweils nicht eingetreten war, entschied es sich im konkreten Fall anders. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde ein und führte aus,

vom Grundsatz der Nichtanhandnahme direkter Beschwerden (Nichteintreten auf eine direkte Beschwerde) gegen ungerechtfertigte Rückweisungsentscheide könne dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn sich zeige, dass ein Gericht regelmässig entsprechend vorgehe.

Dahinter stehe die Überlegung, dass eine strikte Einzelfallbehandlung der Eintretensvoraussetzungen es verunmöglichen würde, eine Fehlpraxis zu korrigieren. Nachdem das Vorliegen genügender Anhaltspunkte für ein entsprechendes systematisches Vorgehen des entsprechenden Gerichts bis anhin verneint worden sei, räume das Gericht ein solches Vorgehen im angefochtenen Entscheid und in der Beschwerdeantwort nun sogar selber ein. Damit mache es deutlich, dass es nicht gewillt sei, sich an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu halten, sondern die Sache vielmehr regelmässig zur gutachterlichen Abklärung an die Verwaltung zurückweise, obwohl es selber ein Gerichtsgutachten einholen müsste.

Diese systematische Missachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtfertige es nun, vom Grundsatz der Nichtanhandnahme direkter Beschwerden gegen ungerechtfertigte Rückweisungsentscheide eine Ausnahme zu machen und auf die Beschwerde des Mannes einzutreten. In der Folge kam das Bundesgericht zum Schluss, dass es sich um einen typischen Fall handle, in welchem das kantonale Gericht gemäss bundesgerichtlicher

Rechtsprechung ein Gerichtsgutachten einzuholen habe. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde somit gut, hob den kantonalen Entscheid auf und wies die Sache zur Einholung eines Gerichtsgutachtens an das kantonale Versicherungsgericht zurück. Zudem hielt das Bundesgericht mit aller Deutlichkeit fest, dass es nicht im Belieben der kantonalen Gerichte stehe, die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu befolgen und auch nicht deren Aufgabe sei, die Rechtsprechung zu kommentieren (vgl. Urteil Bundesgericht vom 9. Februar 2018, 8C_580/2017).

Einholung von Gerichtsgutachten kaum durchsetzbar

Zwar ist es im oben beschriebenen Fall des Mannes mit einer psychischen Beeinträchtigung gelungen, den ungerechtfertigten Rückweisungsentscheid beim Bundesgericht anzufechten; dabei handelt es sich aber um einen eher seltenen Ausnahmefall. Es dürfte also kaum je gelingen, sich dagegen zu wehren, wenn ein kantonales Versicherungsgericht die Sache zur Einholung eines Gutachtens an die IV-Stelle zurückweist, obwohl es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Einholung eines Gerichtsgutachtens verpflichtet gewesen wäre. Dies ist insbesondere deshalb bedauerlich, weil Gerichtsgutachten im Vergleich zu Gutachten, die von den IV-Stellen in Auftrag gegeben werden, in der Regel mit einer höheren Akzeptanz verbunden sind.

Impressum

Autor/In: Petra Kern, Anwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch